22. Belegungsbindung

[1]Die Dauer der Belegungsbindung beträgt 25 Jahre. [2]Die Frist beginnt, sobald sämtliche geförderten Wohnungen der Wirtschaftseinheit (im Sinne von § 2 Abs. 2 II. BV) bezugsfertig sind. [3]Die geförderten Wohnungen sind an einkommensschwache Haushalte zu vermieten; die Einkommensgrenzen des Art. 11 BayWoFG dienen der Orientierung. [4]Sind mehrheitlich kommunal getragene Unternehmen Förderempfänger, gelten die Nrn. 13.2, 13.3 und 19.3 Satz 2 entsprechend.